

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH Herrn Mag. Michael Fankhauser  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-3474

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 28.06.2018

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: „Malserstraßenfest“ - Ansuchen der Stadtgemeinde Landeck um  
Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Malsersstraße  
am 23.08.2018 bis 22.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Fankhauser,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen bestehen.

Das Malserstraßenfest verfügt laut zugesendeter Unterlagen der Stadtgemeinde Landeck über ein als ausreichend erscheinendes Programm. Die erste der genannten Voraussetzungen kann somit als erfüllt angenommen werden.

Der Entwurf sieht eine räumliche Eingrenzung der Veranstaltungstätigkeiten auf die Malsersstraße vor. Die Verlängerung der Öffnungszeiten ist daher auf diese Gebiete zu beschränken.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4a Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen tatsächlich solche gegeben sind. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung zu gewährleisten.

Wir fordern das Sachgebiet Gewerberecht auf, die Gemeinden weiterhin dazu anzuhalten, Erhebungen durchzuführen. Dies ersuchen wir bei kommenden Ansuchen um Verlängerung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen und den Gemeinden entsprechend zu kommunizieren.

Unter der Voraussetzung, dass seitens des Landes Tirol eine geeignete räumliche Eingrenzung des Gebietes, in dem die Öffnungszeiten verlängert werden, erfolgt, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gegen die geplante Verlängerung der Öffnungszeiten anlässlich des Malserstraßenfestes am 23.08.2018 bis 22.00 Uhr keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)